

BGer I 133/01 vom 9. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_133_01

FR: TF I 133/01 du 9 septembre 2002

IT: TF I 133/01 del 9 settembre 2002

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung (Art. 35 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 25, Art. 26 und Art. 28 Abs. 2 AHVG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AHVV in der bis Ende 1996 geltenden Fassung sowie Art. 25 Abs. 1 und 3 AHVG und Art. 49 Abs. 1 und 2 AHVV in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung) sowie die unter Art. 35 IVG in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung ergangene und unter Art. 35 Abs. 4 IVG in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung weiterhin massgebende Rechtsprechung zur Drittauszahlung von Kinderrenten für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (BGE 103 V 134 Erw. 3; SVR 2002 IV Nr. 5 S. 11 Erw. 3c/aa, je mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben hat die Vorinstanz auch die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AHVG in Verbindung mit Art. 49 IVG und Art. 85 Abs. 3 IVV ; BGE 126 V 23 Erw. 4b, 46 Erw. 2b, 399 Erw. 1).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass die IV-Stelle die der Beschwerdeführerin am 28. Oktober 1997 für die Stiefkinder A. _____ und D. _____ in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. Januar 1998 zugesprochenen Kinderrenten zu Recht zurückforderte, da diese im gleichen Zeitraum der leiblichen Mutter M. _____ zu ihrer Invalidenrente ausgerichtet wurden. Nach Sach- und Rechtslage war die Gewährung der Kinderrenten an die Beschwerdeführerin zweifellos unrichtig. Zudem erfüllt der zurückgeforderte Betrag von Fr. 25'288.- das Kriterium der erheblichen Bedeutung, sodass die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen im kantonalen Entscheid verwiesen werden. Letztinstanzlich wird nichts vorgebracht, was zu einer anderen Beurteilung zu führen vermag.

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin darlegt, es sei unklar, wer was verfügt habe, ist dem nicht beizupflichten. Denn es steht fest, dass die IV-Stelle von ihr am 23. Januar 1998 die Rückerstattung der ihr am 28. Oktober 1997 für die Stiefkinder A. _____ und D. _____ zugesprochenen Kinderrenten verlangt hat. Nicht stichhaltig ist der weitere Einwand, es sei nicht klar, wie sich die Rückforderung zusammensetze. Denn aus der Rentenverfügung vom 28. Oktober 1997 geht hervor, dass die Kinderrenten für A. _____ und D. _____ vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1996 monatlich je Fr.

446.- und ab 1. Januar 1997 monatlich je Fr. 458.- betrogen, was für den Rückerstattungszeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 31. Januar 1998 den Rückforderungsbetrag von Fr. 25'288.- ([30 x 446.-] + [26 x 458.-]) ergibt.

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Ausgleichskasse Gastrosuisse habe mit Verfügung vom 8. Mai 1998 die Voraussetzungen aufgelistet, unter welchen sie und ihr Ehemann Anrecht auf die Kinderrenten für A. _____ und D. _____ hätten. Selbst wenn dieser Anspruch nicht bestanden hätte, habe sie sich auf diese klare Auskunft der zuständigen Ausgleichskasse verlassen dürfen, was auf Grund des Gutgläubensschutzes eine Rückforderung ausschliesse. Auch mit den Verfügungen vom 6. Oktober 1998 habe die IV-Stelle ihren Anspruch auf die Kinderrenten bestätigt, da Anrecht darauf habe, wer für die Kinder Sorge. Sie sei jahrelang für den Unterhalt der Kinder aufgekommen und könne die Rückforderung ohnehin nicht begleichen, zumal sie von Ergänzungsleistungen lebe.

E. 2.3.2

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), wie er im öffentlichen Recht Geltung hat (Art. 9 BV ; BGE 127 V 258 Erw. 4b, 121 V 66 Erw. 2a; ARV 1999 Nr. 40 S. 237 Erw. 3a), kann die Beschwerdeführerin indessen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Als Erstes ist festzuhalten, dass die Ausgleichskasse am 8. Mai 1998 nicht verfügt, sondern dem Vertreter der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes N. _____ (Vater von A. _____ und D. _____) unter anderem mitgeteilt hat, unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Drittauszahlung der Kinderrenten an den nicht rentenberechtigten Elternteil besteht. N. _____ hat denn auch am 17. September 1998 die Auszahlung der Kinderrenten an ihn verlangt. Mit den Verfügungen vom 6. Oktober 1998, die Gegenstand des beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängigen Verfahrens I 134/01 sind, hat die IV-Stelle in keiner Weise einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf die Kinderrenten anerkannt, sondern einzig über deren Drittauszahlung an den Vater N. _____ befunden (BGE 103 V 134 Erw. 3; SVR 2002 IV Nr. 5 S. 11 Erw. 3c/aa, je mit Hinweisen). Zu prüfen bleibt, ob die verfügungsweise Zusprechung der Kinderrenten an die Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 1997 den öffentlichrechtlichen Vertrauensschutz begründet. Diesbezüglich sind die Voraussetzungen 1 (Stellungnahme in einer konkreten Situation), 2 (Zuständigkeit der Behörde), 3 (Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar) und 5 (keine Rechtsänderung) für den Vertrauensschutz erfüllt. Fraglich ist damit nur noch, ob die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf die Richtigkeit der Verfügung Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können (Voraussetzung 4; BGE 121 V 66 Erw. 2a). Dies ist zu verneinen. Denn der blosse Verbrauch von Geldmitteln kann nicht als Disposition gelten. Im Weiteren ist festzuhalten, dass im vorliegenden Zusammenhang nicht zu würdigen ist, ob die Rückzahlungsverpflichtung die Beschwerdeführerin in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte. Dieser Aspekt ist erst und nur bei der Behandlung des Erlassgesuchs unter dem Titel der grossen Härte in Erwägung zu ziehen (ARV 1999 Nr. 40 S. 238).

E. 2.3.3

Unbehelflich ist schliesslich das Argument der Beschwerdeführerin, der kantonale Entscheid könnte die Ausgleichskasse dazu verleiten, die Kinderrenten weiterhin an die leibliche Mutter auszurichten. Denn die Frage der Drittauszahlung der Kinderrenten an den

Vater N._____ ist Gegenstand des beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängigen Verfahrens I 134/01 und vorliegend nicht zu beurteilen.

E. 3

Die Frage der Rückerstattung betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, weshalb das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht kostenlos ist (Art. 134 OG). Nach Gesetz und Rechtsprechung sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht offensichtlich aussichtslos, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Vorliegend fällt die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung zufolge Aussichtslosigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausser Betracht (Art. 152 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.